Satzungsänderung

§ 12.6

Der Termin der Hauptversammlung wird vom Präsidium festgesetzt und den Mitgliedsvereinen acht Wochen vorher mitgeteilt. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) vor dem mitgeteilten Termin.

§ 12.7

Die Mitgliedsvereinen können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich begründet bis 6 Wochen vor dem mitgeteilten Termin der Hauptversammlung dem Präsidium zugegangen sein müssen. Verspätet eingegangene oder erst in der Hauptversammlung **vor** Feststellung der Tagesordnung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 14.3

Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende und dann die stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhält, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Nach der Wahl der stellvertretenen Vorsitzenden erfolgt die Wahl des ständigen Vertreters nach dem gleichen Verfahren.